



Schwäbisch Gmünd, 11.09.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 203/2014

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Jahresabschluss 2013 der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Bericht des Aufsichtsrats
Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2013
Anlage 3: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.



2. Zur Stärkung des Eigenkapitals wird aus dem Jahresergebnis 2013 der Betrag von 400.000,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der restliche Betrag von 413.662,97 € wird an den Gesellschafter Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Aufsichtsrat der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 24.07.2014 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der Wibera Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und das Jahresergebnis nach einer Einstellung von 400.000 € in die Gewinnrücklage an den Gesellschafter Stadt Schwäbisch Gmünd auszuschütten.

Durch das positive Jahresergebnis 2013 der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, welches in das Ergebnis der Bäderbetriebe einfließt, besteht die Möglichkeit, hier eine Gewinnrücklage in der genannten Höhe zu bilden, um so die künftigen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Bäder zu erleichtern. Der Restbetrag wird an den Gesellschafter Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeschüttet.

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister. Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung – hier insbesondere die Einstellung von 400.000 € in die Gewinnrücklage - bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.